

Anmerkungen von Ratsmitglied Lethmate zu TOP 12 ö.S. zu der Sitzung des Rates am 02.03.2017

In der Sitzung habe ich zunächst Bezug genommen auf den Inhalt des Gesetzes ("- zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung"), durch welches den Gemeinden nunmehr in §46 S.2 GO pauschal die Möglichkeit gegeben wird, "weitere Ausschüsse" von der erweiterten Entschädigungspauschale auszunehmen.

Dann habe ich Stellung genommen zum Schreiben des Innenministeriums NRW vom 13.02.2017. Hierzu habe ich gesagt, dass ich dieses Schreiben nicht für eine für die Gemeinde verbindliche Konkretisierung des o.g. Gesetzes halte. Dazu habe ich aus dem Schreiben selbst zitiert, wonach es sich hierbei um "Hinweise" "zur Auslegung" handeln sollte. Ein pauschaler Ausschluss aller Ausschüsse von der Erweiterung, "dürfte" dem Schreiben nach, "jedenfalls im Regelfall nicht zulässig sein". Meine Aussage zur fehlenden Verbindlichkeit des Schreibens habe ich damit untermauert, dass es sich bei dem geänderten §46 GO um ein Parlamentsgesetz handelt und zunächst nur dieses inhaltliche Verbindlichkeit besitzt.

Meine Schlussfolgerung daraus war jedoch nicht, dass die Vorgaben des Gesetzes bezüglich der Erhöhung für alle Ausschussvorsitzenden "umgesetzt werden müssen, da es eine gesetzliche Vorgabe sei". Meine Schlussfolgerung war vielmehr, dass die Gemeinde entsprechend der Regelung in §46 S.2 GO sehr wohl die Möglichkeit hat, zunächst alle Ausschüsse von der Erhöhung auszunehmen.

Da es sich bei der Erhöhung von Entschädigungen für Ratsmitglieder um ein recht sensibles Thema handelt und Aussagen hierzu in der Öffentlichkeit schnell in ein falsches Licht geraten, würde ich mich sehr freuen, wenn Sie meine Ausführungen zu dem entsprechenden TOP soweit noch möglich im Protokoll, oder einem ergänzenden Anhang klarstellen könnten.